

Münster, 23. November 2018

Technische Richtlinie Mobile Fahrzeugsperren - Prüfaufbau bei Vorliegen einer Durchgangsbreite von mindestens 1,20 Metern innerhalb des Prüfgegenstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben nimmt Bezug auf eine Detailfrage hinsichtlich der Testdurchführung in dem explizit beschriebenen Sonderfall, dass innerhalb einer mobilen Fahrzeugsperre eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 Metern gegeben ist.

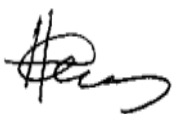
Unter Berücksichtigung der gemäß MVStättVO vorgesehenen Durchgangsbreite von 1,20 Metern wurde dieses Maß als freizuhaltende Breite neben einer mobilen Fahrzeugsperre angenommen und die Ausrichtung des Anfahrweges beziehungsweise Ermittlung des Aufprallpunktes für den Crashtest entsprechend definiert.

Für die Testdurchführung unter einem Anfahrwinkel von 45° ist beschrieben: „Ist die **Minstdurchgangsbreite von 1,2 m innerhalb eines zusammenhängenden Prüfgegenstands gegeben, kann mit nur einem Prüfgegenstand analog zu den vorigen Ausführungen zur Ermittlung des Anfahrwegs verfahren werden.**“

Diese Regelung gilt analog auch für die Testdurchführung unter einem Anfahrwinkel von 90°. Hierbei wird die Ausrichtung des Anfahrwegs ermittelt anhand der linksseitigen Begrenzung der Durchgangsstelle (mit einer Breite von mindestens 1,20 Metern) und einem rechtsseitigen Offset von 0,2 Metern.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johann-Markus Hans
(Ltd. Polizeidirektor)